

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/007/2009; LSchK/08/2008

In der Berufungssache [...]

- Antragsteller -

gegen

Kreisvorstand [...]

- Antragsgegner -

fasste die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 14.3.2009 folgenden Beschluss:

Die Berufung wird mangels ausreichender Begründung als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Die Landesschiedskommission hat zutreffend entschieden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss vom 17.12.2009 Bezug genommen. Es ist zulässig, in der Satzung des Kreisverbandes ein Selbstauflösungsrecht des Vorstandes zu regeln. Die Regelung entspricht § 20 Abs. 6 der Bundessatzung. Es gibt keine Bestimmung des Vereins- oder Parteienrechtes, welche einem Selbstauflösungsrecht entgegenstehen würde. Für derartige Regelungen gibt es auch ein praktisches Bedürfnis, da handlungsunfähige Vorstände nicht in der Lage sind, ihre politischen Aufgaben zu erfüllen. Das Interesse des bei der Abstimmung unterlegenen Vorstandsmitgliedes an der Fortführung seines Amtes ist nicht schützenswert. Er hat die Möglichkeit sich einer Neuwahl zu stellen. Die Beschlussfassung kann im Einzelfall vielleicht missbräuchlich sein. Zu dieser Annahme besteht im konkreten Fall nach dem Vorbringen des Antragstellers keine Veranlassung.

Nach Beratung wird der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.